

Allgemeine Vertragsbedingungen

1.	Geltungsbereich und Aufbau.....	1
2.	Vertragsschluss.....	2
3.	Vertragsgegenstand und Nutzungsrechte	2
4.	Technische Voraussetzungen	3
5.	Verfügbarkeit und Störungen	4
6.	Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	4
7.	Entgeltanpassung	5
8.	Mitwirkungspflichten und Schutzobliegenheiten des Kunden	6
9.	Verzögerung der Leistung, höhere Gewalt und Änderungsverlangen.....	6
10.	Rechte am geistigen Eigentum	7
11.	Datenschutz und Vertraulichkeit	7
12.	Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)	8
13.	Haftung und Schadensersatz	8
14.	Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung.....	9
15.	Übertragung der Rechte und Pflichten.....	10
16.	Vertragsänderungen.....	10
17.	Schlussbestimmungen.....	11

1. Geltungsbereich und Aufbau

- 1.1 Die GBTEC Group („**GBTEC**“) bietet Standardsoftware sowie einzelne Module hiervon („**Software**“) zur Nutzung an – in der Regel im Rahmen eines Software-as-a-Service Modells („**SaaS**“) über eine Telekommunikationsverbindung.
- 1.2 Ergänzend erbringt GBTEC unterstützende Leistungen wie Beratung, Schulung oder Support. Diese Leistungen werden entweder auf Basis von Leistungsbeschreibungen, Scopes of Work („**SOW**“) oder nach Aufwand („**Time and Material**“) erbracht. Die Abrechnung kann dabei beispielsweise über zuvor vereinbarte Leistungskontingente erfolgen.
- 1.3 Diese AVB regeln den rechtlichen Rahmen für die Nutzung der Software und der damit verbundenen oder separat beauftragten Leistungen.

1.4 Die Vertragsbestandteile gelten in folgender Rangfolge, wobei die jeweils höherstehende Regelung im Kollisionsfall vorrangig ist:

- Einzelvertrag (bestehend aus Angebot, Bestellung und - sofern erstellt - Auftragsbestätigung);
- Ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (bestehend Allgemeiner Leistungsbeschreibung („ALB“) und spezifischen Leistungsbeschreibungen, SOW, Service Level Agreement („SLA“), Vertraulichkeitsvereinbarung („NDA“), Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“);
- diese AVB.

1.5 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn GBTEC ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde seine Bedingungen im Rahmen einer Bestellung übermittelt oder GBTEC in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen erbringt oder Zahlungen entgegennimmt. Eine stillschweigende Zustimmung ist ausgeschlossen. Der Vertrag kommt in diesen Fällen dennoch ausschließlich zu den Bedingungen von GBTEC zustande.

2. Vertragsschluss

2.1 Ein Vertrag mit GBTEC kommt insbesondere wie folgt zustande:

- Annahme eines schriftlichen oder elektronischen GBTEC-Angebots durch den Kunden – etwa per Rücksendung eines unterzeichneten Formblatts (z. B. im Rahmen eines Angebots „Q-xxx [...]“) oder durch Nutzung der angebotenen Leistungen;
- Annahme eines verbindlichen Kundenangebots durch GBTEC, z. B. per E-Mail oder durch Rücksendung eines gegengezeichneten Formblatts;
- schriftliche oder elektronische Freigabe eines Leistungsabrufs (z. B. SOW oder Einsatz von Credits) durch den Kunden im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung.

2.2 Die Auftragsbestätigung durch GBTEC gibt den Vertragsinhalt wieder. Der Vertrag gilt spätestens mit Bereitstellung bzw. Freischaltung der Standardsoftware als geschlossen.

3. Vertragsgegenstand und Nutzungsrechte

3.1 Der Kunde erhält für die Dauer des Vertrags ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der jeweils bereitgestellten Software. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

- 3.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Neue Versionen, Updates oder Upgrades unterliegen denselben Nutzungsbedingungen wie die ursprünglich bereitgestellte Software.
- 3.3 Die Software darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang genutzt werden. Die zulässige Nutzung Lizenzmodelle richtet sich nach der jeweils vereinbarten Lizenzmodell. Eine Nutzung durch unberechtigte Dritte, Vervielfältigung, Dekompilierung oder sonstige missbräuchliche Nutzung ist untersagt.
- 3.4 Bei Verstößen gegen die vereinbarten Nutzungsrechte ist GBTEC berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Sperrung des Zugangs und der Geltendmachung von Sanktionen.
- 3.5 GBTEC ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten Audits durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, um die vertragsgemäße Nutzung der Software zu überprüfen. Der Kunde wird hierbei in zumutbarem Umfang mitwirken.
- 3.6 Dienstleistungen wie Beratung, Schulung oder Support unterliegen keinem Nutzungsrecht im urheberrechtlichen Sinne. Sie werden auf Basis gesonderter Vereinbarungen (z. B. Leistungsbeschreibung, SOW) als Dienst- oder Werkleistungen erbracht. Sofern im Rahmen solcher Leistungen urheberrechtlich geschützte Inhalte – etwa Schulungsunterlagen, Präsentationen oder Dokumentationen – bereitgestellt werden, verbleiben die Urheberrechte grundsätzlich bei GBTEC. Eine Nutzung durch den Kunden ist nur im Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte zulässig; weitergehende Nutzungsrechte bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4. Technische Voraussetzungen

- 4.1 Die Nutzung der Leistungen von GBTEC setzt bestimmte technische Voraussetzungen auf Kundenseite voraus. Diese ergeben sich aus den jeweils gültigen technischen Unterlagen, die dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsschluss über diese Voraussetzungen zu informieren und deren Erfüllung sicherzustellen.
- 4.3 Störungen oder Einschränkungen, die auf unzureichende technische Voraussetzungen beim Kunden zurückzuführen sind, begründen keine Mängelrechte.

5. Verfügbarkeit und Störungen

- 5.1 Die Verfügbarkeit und Qualität der Leistungen können zeitweise in ihrer Verfügbarkeit eingeschränkt sein. Während solcher Einschränkungen besteht kein Anspruch auf Mängelhaftung oder Schadensersatz, sofern die Ursache außerhalb des Einflussbereichs von GBTEC liegt oder auf planmäßige Wartungsmaßnahmen zurückzuführen ist.
- 5.2 Dauert eine von GBTEC zu vertretende schwerwiegende Störung länger als 24 Stunden, kann der Kunde das monatliche Entgelt zeitanteilig mindern. Eine schwerwiegende Störung liegt vor, wenn die vereinbarte Leistung in ihrem wesentlichen Zweck nicht erbracht werden kann.
- 5.3 Soweit in einem Service Level Agreement (SLA) abweichende oder ergänzende Regelungen zur Verfügbarkeit, Störungsbehandlung oder Entgeltminderung getroffen wurden, gehen diese den allgemeinen Regelungen vor.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Vergütung für Leistungen von GBTEC ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, den jeweils gültigen Preislisten und/oder einem schriftlichen Angebot. Dies gilt sowohl für die Nutzung der Software als auch für Zusatzleistungen (z. B. Beratung, Schulung, Customizing), die nach Time and Material abgerechnet werden.
- 6.2 Das Nutzungsentgelt für SaaS-Leistungen wird jeweils zu dem im Einzelvertrag oder im Angebot festgelegten Zeitpunkt, ab dem die vereinbarte Hauptleistung bereitgestellt werden soll („**Vertragsstart**“), für das Vertragsjahr im Voraus berechnet und ist – sofern nicht anders vereinbart - innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- 6.3 Die Erbringung von Zusatzleistungen nach dem Vertragsstart hat keine Auswirkungen auf die Fälligkeit des Nutzungsentgelts.
- 6.4 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Zahlungserinnerung, ist GBTEC berechtigt, den Zugang zu den Leistungen zu unterbrechen, zu beenden oder zu beschränken, sämtliche Dienstleistungen einzustellen oder den Account zu kündigen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 6.5 Erweiterungen des Leistungsumfangs (z. B. zusätzliche Nutzerlizenzen) werden ab dem Zeitpunkt der Erweiterung berechnet.
Reduzierungen werden erst zum Ende des jeweils vereinbarten Leistungszeitraums wirksam und müssen mindestens 3 Monate vor dessen Ablauf angekündigt werden. Eine Rückerstattung oder Entgeltminderung während des laufenden Zeitraums erfolgt nicht.

- 6.6 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung vereinbart wurde.
- 6.7 Rechnungen und Zahlungserinnerungen werden elektronisch erstellt. Änderungen der Abrechnungsinformationen sind GBTEC unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 6.8 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von GBTEC aufrechnen.
- 6.9 Sofern der Kunde Leistungen auf Basis von Leistungskontingenten in Anspruch nimmt, gelten die jeweils vereinbarten Bedingungen zu deren Nutzung, Gültigkeit und Verfall. Kontingente sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung durch GBTEC für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig, verfallen danach ersatzlos ohne Rückerstattung und sind nicht auf Dritte übertragbar. GBTEC wird den Kunden rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit auf den drohenden Verfall hinweisen, sofern eine entsprechende Kommunikationsmöglichkeit besteht.

7. Entgeltanpassung

- 7.1 GBTEC ist berechtigt, Entgelte – insbesondere für Leistungen mit wiederkehrender Vergütung oder längerer Vertragslaufzeit – nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an veränderte Kosten oder Nutzungskapazitäten anzupassen.
- 7.2 Eine Anpassung ist insbesondere zulässig bei Änderungen wesentlicher Kostenfaktoren (z. B. Energie, IT-Infrastruktur, Personal, Softwarelizenzen) oder bei einer vom Kunden veranlassten Änderung der Nutzungskapazitäten. GBTEC verpflichtet sich, bei Entgeltanpassungen sowohl Kostensteigerungen als auch -senkungen angemessen zu berücksichtigen.
Kostensenkungen werden in gleichem Umfang preiswirksam wie Kostensteigerungen, sofern keine gegenläufigen Effekte bestehen. GBTEC wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens sicherstellen, dass bei Preisanpassungen sowohl Kostensenkungen als auch Kostensteigerungen zu einem zeitlich gleichen Zeitpunkt berücksichtigt werden, um den Kunden nicht unangemessen zu benachteiligen.
- 7.3 Entgeltänderungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.
- 7.4 Preisanpassungen von bis zu 7 % pro Vertragsjahr gelten angemessen, sofern keine abweichende, ausdrücklich schriftlich vereinbarte Individualregelung getroffen wurde.

8. Mitwirkungspflichten und Schutzobliegenheiten des Kunden

- 8.1 Nach Vertragsschluss stellt der Kunde alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Ansprechpartner und Zugänge unverzüglich bereit. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung gehen nicht zu Lasten von GBTEC.
- 8.2 Der Kunde trifft angemessene Schutzmaßnahmen gegen Schadsoftware und hat Zugangs- sowie Nutzungsdaten (z. B. Benutzerkennungen, Passwörter, API-Schlüssel) vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Bei Verdacht auf Missbrauch ist GBTEC unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus produktspezifischen Leistungsbeschreibungen ergeben.

9. Verzögerung der Leistung, höhere Gewalt und Änderungsverlangen

- 9.1 Gerät GBTEC mit der Leistungserbringung in Verzug, kann der Kunde nach erfolgloser, angemessener Nachfristsetzung den Vertrag kündigen. Mahnungen und Nachfristen bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Verzögerungen infolge von Änderungswünschen des Kunden, fehlender Mitwirkung oder auf Kundenwunsch unterbrochener Leistungen führen nicht zu einem Verzug von GBTEC. Dies gilt insbesondere auch für Dienstleistungen, die auf Basis von Aufwand oder vorab vereinbarten Leistungskontingenten erbracht werden. Neue Termine sind einvernehmlich festzulegen. Wartezeiten und Mehraufwände kann GBTEC gesondert abrechnen.
- 9.3 Höhere Gewalt befreit beide Parteien für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von den Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Lieferausfälle oder der krankheitsbedingte Ausfall wesentlicher Projektmitarbeiter. Dauert das Ereignis länger als 90 Tage, kann jede Partei den Vertrag mit 30 Tagen Frist schriftlich kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind anteilig abzurechnen; bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben unberührt.
- 9.4 Änderungswünsche des Kunden hinsichtlich des Leistungsumfangs können im Rahmen eines gesondert zu vereinbarenden Änderungsverfahrens berücksichtigt werden. Eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht nicht. Die Vergütung erfolgt auf Basis des jeweils gültigen Vergütungsmodells, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

10. Rechte am geistigen Eigentum

- 10.1 Alle Rechte an geistigem Eigentum – einschließlich Urheber-, Marken-, Patent- und sonstiger Schutzrechte – an der Software, ihren Bestandteilen, Benutzeroberflächen, zugrunde liegenden Technologien und Dokumentationen verbleiben ausschließlich bei GBTEC. Kein Angebot, keine Bestellung und kein Vertrag begründen einen Übergang dieser Rechte auf den Kunden.
- 10.2 Dem Kunden ist es untersagt, Hinweise auf Schutzrechte zu verändern, zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Ebenso ist es ihm nicht gestattet, Marken, Handelsnamen, Logos oder Domainnamen von GBTEC oder ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnungen zu registrieren oder zu verwenden.
- 10.3 Arbeitsergebnisse, die im Rahmen von Dienstleistungen (z. B. Beratung, Konfiguration, Customizing, Schulung) erbracht werden, verbleiben im geistigen Eigentum von GBTEC, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Der Kunde erhält daran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Verwendung.

11. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 11.1 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Datenschutzbestimmungen unter www.gbtec.com/de/datenschutz. Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- 11.2 Zur Vertragserfüllung darf GBTEC die vom Kunden bereitgestellten Daten vervielfältigen, speichern und technisch verarbeiten (z. B. Formatänderungen, Speicherung in Ausfallsystemen). Dies gilt auch für Daten, die im Rahmen von Dienstleistungen verarbeitet oder erstellt werden.
- 11.3 Alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen oder erstellten Informationen sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden.
Dies gilt insbesondere für als vertraulich gekennzeichnete Informationen sowie für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Parteien verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß dem Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG). Die Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- 11.4 Weitere datenschutzrechtliche Regelungen, insbesondere zur Auftragsverarbeitung, zur Nutzung von Subunternehmern und zur Datenverantwortung bei SaaS-Leistungen, ergeben sich aus der jeweils abgeschlossenen AVV.
- 11.5 Der Kunde verpflichtet sich, keine rechtswidrigen Inhalte über den Hosting-Service zu speichern. Er stellt GBTEC von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung solcher Inhalte resultieren.

12. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

- 12.1 GBTEC setzt KI-Systeme ausschließlich zur Unterstützung menschlicher Entscheidungen ein. Der Einsatz erfolgt verantwortungsvoll, transparent und im Einklang mit dem EU AI Act sowie den datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 12.2 Automatisierte Entscheidungen mit rechtlichen oder ähnlich erheblichen Auswirkungen erfolgen nur unter angemessener menschlicher Kontrolle. Der Kunde wird über den Einsatz solcher Systeme informiert.
- 12.2 Verbotene KI-Praktiken im Sinne des Artikel 5 EU AI Act - insbesondere manipulative Systeme, Social Scoring oder biometrischen Echtzeitüberwachung - werden nicht eingesetzt.
- 12.3 KI-gestützte Inhalte (z. B. Analysen, Empfehlungen) sind vom Kunden eigenverantwortlich zu prüfen. GBTEC haftet nicht für Entscheidungen, die ausschließlich auf solchen Inhalten beruhen.
- 12.4 Für die Nutzung der KI-gestützten Funktionen der BIC AI Services gelten ergänzend die „Vertragsbedingungen für die Nutzung von BIC AI Services (VB BIC AI Services)“, deren Einhaltung der Kunde zusichert.

13. Haftung und Schadensersatz

- 13.1 GBTEC haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder bei Arglist.
- 13.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 13.3 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen gelten, insbesondere bei Personenschäden, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.4 Der Kunde stellt GBTEC von jeder Haftung und allen nachgewiesenen Kosten frei, falls GBTEC von Dritten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen wird. Die Freistellung gilt nicht, soweit GBTEC ein Mitverschulden trifft.
- 13.5 Für Dienstleistungen, die auf aufwandsbezogen oder durch den Erwerb von Leistungskontingenten erbracht werden, haftet GBTEC nur für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen, nicht jedoch für einen bestimmten Erfolg.

13.6 Eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

14. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

14.1 Die Vertragslaufzeit wird im Einzelvertrag festgelegt. Ergänzende Regelungen zur Laufzeit und Kündigung einzelner Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag oder den produktspezifischen Bestimmungen innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

14.2 Für SaaS gilt ergänzend:

- Der Vertrag über SaaS-Leistungen ist ein Dauerschuldverhältnis mit einer Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
- Der Vertrag kann erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsjahresende gekündigt werden.

14.3 Hat der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten, ist er verpflichtet, GBTEC die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde bzw. geendet hätte.

14.4 Dienstleistungen, die auf Basis von Aufwand oder vorab vereinbarten Leistungskontingenten erbracht werden, unterliegen keiner festen Vertragslaufzeit, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sie enden mit vollständiger Leistungserbringung bzw. mit Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Kontingents. Eine ordentliche Kündigung ist nicht erforderlich.

14.5 Der Vertrag kann unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit qualifizierter elektronischer Signatur, sofern nicht anders vereinbart.

14.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der kündigenden Partei unzumutbar ist, etwa in folgenden Fällen:

- Zahlungsverzug trotz Mahnung;
- Eröffnung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen;
- rechtswidrige Nutzung der Leistungen von GBTEC;

- schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche vertragliche Pflichten und Nichtabstellung trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb angemessener Frist.

14.7 Angebote, die während der Vertragslaufzeit unterbreitet werden und denselben Leistungsumfang wie der bestehende Vertrag betreffen, gelten lediglich als erläuternd. Sie begründen kein neues Vertragsverhältnis und bedürfen keiner gesonderten Annahme.

14.8 Weitere Regelungen zur Abwicklung nach Kündigung, insbesondere zu etwaigen Schadenspauschalen, können sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

15. Übertragung der Rechte und Pflichten

15.1 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vertragspartners in Textform zulässig. Gesetzliche Abtretungsrechte bleiben unberührt.

15.2 GBTEC ist berechtigt, gemäß § 15 AktG mit GBTEC verbundene Unternehmen sowie im Vertrag ausdrücklich benannte Subunternehmer mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen. Der Einsatz weiterer Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, die nicht unbillig verweigert werden darf. GBTEC bleibt in jedem Fall gegenüber dem Kunden verantwortlich für die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

15.3 Für SaaS gilt ergänzend: Das Hosting der Software und die technische Bereitstellung der Infrastruktur für die SaaS-Leistungen erfolgen in einem von GBTEC beauftragten Rechenzentrum. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verbleibt bei GBTEC.

16. Vertragsänderungen

16.1 Zur Wahrung eines angemessenen Vertragsverhältnisses ist GBTEC berechtigt, diese AVB sowie die Leistungs- und Produktbeschreibung aus sachlichen Gründen (z. B. gesetzliche Änderungen, technische Entwicklungen oder betriebswirtschaftliche Erfordernisse) zu ändern.

16.2 Nicht wesentliche Änderungen - insbesondere redaktionelle Anpassungen oder Klarstellungen ohne Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Kunden - gelten mit Veröffentlichung auf der Website www.gbtec.com/de/vertragliche-bedingungen als wirksam. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB und ergänzender Vertragsdokumente ist dort abrufbar. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

16.3 Alle übrigen Änderungen, die für ein bestehendes Vertragsverhältnis gelten sollen, werden dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Ohne eine solche Mitteilung bleibt die zuletzt vereinbarte Fassung des Vertrages maßgeblich.

- 16.4 Änderungen, die Hauptleistungspflichten betreffen (z. B. Leistungsumfang, Preise, SLA-Kerninhalte) oder das vertragliche Gleichgewicht wesentlich zu Lasten des Kunden verschieben, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Sie werden nicht durch Schweigen wirksam.
- 16.5 Andere wesentliche Änderungen – also solche, die nicht unter 16.4 fallen – gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb der Frist widerspricht. Dazu zählen insbesondere: redaktionelle oder sprachliche Klarstellungen mit mittelbarer Wirkung auf Rechte oder Pflichten, technische oder organisatorische Anpassungen mit begrenztem Einfluss auf die Nutzung, gesetzlich erforderliche Änderungen ohne zusätzliche Pflichten für den Kunden.
- 16.6 GBTEC weist in der Änderungsmitteilung auf das Widerspruchsrecht und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hin. Im Falle eines Widerspruchs kann jede Partei den Vertrag mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist kündigen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.2 Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlich Bochum Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.
- 17.3 Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens bemühen sich die Parteien um eine gütliche Einigung, vorzugsweise durch ein Schlichtungsverfahren bei der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten. Dies gilt nicht für unbestrittene Forderungen, insbesondere nicht für gerichtliche Mahnverfahren. Kommt keine Einigung zustande, ist der Rechtsweg eröffnet.
- 17.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für deren Verzicht. Eine eingescannte Unterschrift oder eine zertifikatbasierte elektronische Signatur ist ausreichend.
- 17.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

GBTEC Group